

SATZUNG DES BÜRGERVEREINS KOLONNADENVIERTEL

(In der Mitgliederversammlung am 18.02.2013 geänderte Fassung)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Kolonnadenviertel“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist unpolitisch, an keine Konfession und an keine Partei gebunden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zweck des Vereins ist in Übereinstimmung mit Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung die
 - Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Kunst, der Pflege und der Erhaltung von Kulturwerten,
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - Förderung der Hilfe für Aussiedler und Spätaussiedler,
 - Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zu Themen der Literatur (z.B. Buchlesungen, Theateraufführungen) sowie der darstellenden und bildenden Kunst, einschl. Ausstellungen und Führungen,
 - Begegnung mit und Betreuung von Aussiedlern und Spätaussiedlern zu deren Integration einschl. der Hilfe bei Behördengängen usw.,
 - Betreuung älterer und jugendlicher Bürger mit dem Ziel der Vermeidung ihrer Isolation und der Hilfe bei Problemen, z.B. Angebote der Freizeitgestaltung sowie Hilfe bei Behördenangelegenheiten für ältere Menschen,
 - Begegnung mit ausländischen Bürgern zur Verbesserung ihrer Integration und zur Förderung der gegenseitigen Toleranz,
 - Erarbeitung einer Chronik des Kolonnadenviertels.
- (5) Wirkungsbereich des Vereins ist das Kolonnadenviertel, das durch die Straßenzüge Käthe-Kollwitz-Straße, Dittrichring, Martin-Luther-Ring, Karl-Tauchnitz-Straße und Friedrich-Ebert-Straße begrenzt wird.

Der Verein steht jedoch auch allen Menschen offen, die nicht im o.a. Gebiet wohnen, sich aber die Ziele der Satzung zu eigen machen.

Die Vereinszwecke können auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Stiftungen u.a. verwirklicht werden, die innerhalb und außerhalb Leipzigs für ähnliche Ziele wirksam sind.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz von Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied, d.h. Mitglied ohne feste Beitragspflicht und ohne Stimmrecht, kann aufgenommen werden, wer dem Verein Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Leistungen erbringt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet bei seiner nächsten Vereinssitzung über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Verein durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Liquidation,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, aus dem Verein ausschließen. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

gang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Kassen- und Rechnungsprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
- (3) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zu bestimmten Schwerpunktthemen und Projekten zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen bzw. Fachausschüsse bilden. Arbeitsgruppen und Fachausschüsse üben gegenüber dem Vorstand beratende Funktion aus und besitzen Vorschlagsrecht. Sie sind keine Organe im Sinne des BGB.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Schatzmeister/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus der Reihe der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (4) Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig und in diesem Rahmen berechtigt, Beschlüsse zu fassen, soweit diese nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:
 1. Verwaltung des Vermögens, Erstellung und Durchführung eines Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage,
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung deren Tagesordnungen,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, insbesondere Führung sich daraus ergebender Geschäfte,

4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 5. Bestellung und Betreuung von Arbeitsgruppen bzw. Fachausschüssen und deren Leitern,
 6. Planung, Organisation und Sicherung der Durchführung von Projekten und Vorhaben, die dem Vereinszweck dienen.
- (5) Den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von diesen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
 - (6) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands kann die Mitgliederversammlung bis zu 4 Beisitzer wählen, die zusammen mit dem gesetzlichen Vorstand das erweiterte Leitungsgremium bilden. Die Beisitzer sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
 - (7) Alle Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen der Genehmigung des erweiterten Leitungsgremiums. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1500, - außerdem der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - (8) Vorstand und erweitertes Leitungsgremium entscheiden mit einfacher Mehrheit. Das erweiterte Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
 - (9) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
 - (10) Die Sitzungen des Vorstands und erweiterten Leitungsgremiums werden vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands und erweiterten Leitungsgremiums ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium für alle den Bürgerverein Kolonnadenviertel betreffende Angelegenheiten.
Mit Ausnahme der Fördermitglieder hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter einberufen werden.
- (4) Jedes Mitglied kann einen Antrag zur Tagesordnung stellen, dieser ist schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Presse oder sonstige Medien entscheidet der Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit 25 % Anwesenheit beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Leitung in der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter.

- (9) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Bürgervereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- (10) Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung fordert. Wahlen erfolgen geheim.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über die Satzung des Vereins, deren Änderung sowie über die Auflösung des Vereins,
 - b) Beschlussfassung über alle Vorhaben, Absichten und Maßnahmen, die laut Satzung nicht vom Vorstand entschieden werden können,
 - c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Festsetzung der Beitragshöhe, des Beitragszeitraums und der Beitragsfälligkeit in der Finanzordnung,
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans auf Vorschlag des Vorstands, Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechenschaftslegung des Vorstandes über die Finanzlage, Billigung von Rechtsgeschäften mit einem Finanzwert von über € 1500,-, Entlastung des Vorstandes.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei ein Kassen- und Rechnungsprüfer nicht gleichzeitig das Amt eines Vorstandsmitglieds ausüben darf. Wiederwahl ist zulässig. Ein weiteres Vereinsmitglied wird auf die gleiche Dauer als Ersatzkassenprüfer gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern, bei der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, dafür stimmt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten von Mitgliedern der Vereinsorgane sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- (2) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 18.02.2003 beschlossen.

Die Satzungsänderung im §8 (10) wurde in der Mitgliederversammlung am 18.02.2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, am 18. Februar 2013